

Kreis Kleve  
Abteilung Straßenverkehr  
Postfach 15 52  
47515 Kleve  
Tel.: 02821 / 85-378 oder 85-268  
Fax: 02821 / 85-708

\_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort, Datum)

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen des §  
30 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) - Sonn- und Feiertagsfahrverbot -**

<b>Antragsteller/in / Beförderer</b> (Name, Vorname bzw. Firma, Straße)	Telefonnummer	Telefaxnummer
	Ansprechpartner	

Zur Durchführung von **dringend** notwendigen Transporten an Sonn- und Feiertagen wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO beantragt:

Familienname, Vorname, Firma des Fahrzeughalters
Genauer Bezeichnung des Unternehmens
(Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung) PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

LKW oder  Zugmaschine

Anhänger oder  Auflieger

Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht
-----------------------	--------------------

Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht
-----------------------	--------------------

Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von:

Art des Gutes	Gewicht des Gutes
von (Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle)	
nach (Empfangsort)	
über (genauer Beförderungsweg)	
für die Zeit von – bis	am (Datum)

Die Leerfahrt beginnt in:
Ausführliche Begründung des Antrages:
<input type="checkbox"/> Fortsetzung der Begründung siehe beigefügte Anlage

**Folgende Unterlagen sind vorzulegen:**

- **Fracht- und Begleitpapiere**
- **Falls es sich um eine Beförderung über eine Straßenstrecke von mehr als 100 km handelt, eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung**
- **Kraftfahrzeug- Anhängerschein, für ausländische Fahrzeuge, in deren Zulassungspapieren das zulässige Gesamtgewicht und die Motorleistung nicht eingetragen sind, ist eine entsprechende amtliche Bescheinigung erforderlich**
- **Für Dauergenehmigungen ist ein Nachweis der Dringlichkeit (z.B. durch Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer) erforderlich**

**Bei der Prüfung der Anträge wird ein strenger Maßstab angelegt.**

Um eine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot zu erhalten, muss der Transport dringend und unaufschiebbar und in der Regel auch im öffentlichen Interesse sein.

Die Ausnahmepraxis wird restriktiv gehandhabt um die Zielsetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes, nämlich den am Wochenende auftretenden erhöhten Reise- und Ausflugsverkehr möglichst reibungslos zu gestalten, nicht zu unterlaufen. Wirtschaftliche und wettbewerbliche Gründe allein rechtfertigen keine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers, ggf. Firmenstempel

**Der Antrag ist grundsätzlich 14 Tage vor Transportbeginn zu stellen.**

## **Mitteilung zur Erhebung von personenbezogenen Daten und Informationen zum Datenschutz**

Der Kreis Kleve verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten, wenn Sie das beiliegende Formular ausfüllen, Ihre Daten bereits vorab mitgeteilt haben oder einen formlosen Antrag stellen bzw. gestellt haben. Dabei werden Ihre Daten gemäß den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere denen der seit dem 25.05.2018 unmittelbar geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW), verarbeitet.

Für die Inanspruchnahme und Ausführung der Dienstleistung bzw. für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens „Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO)“ ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Ihre in diesem Zusammenhang zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sind zweckgebunden, das heißt, sie werden nur für den Zweck verwendet, für den sie erhoben worden sind.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt dabei aufgrund folgender Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 1 StVO.

Aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlage sind Sie verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen möchten, hätte dies zur Folge, dass die Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht beendet werden könnte. Dies würde ggf. zur Ablehnung Ihres Antrags führen.

Zur Erfüllung des vorgenannten Zwecks werden Ihre Daten ausschließlich im Rahmen datenschutzrechtlicher Zulässigkeiten an folgende Empfänger (Dritte) übermittelt: In einem ggf. erforderlichen Anhörverfahren an die Kreispolizeibehörde, die Straßenbaulastträger, den Eigentümer der öffentlichen Verkehrsfläche, betroffene Stadt/Städte, Gemeinde/n und Kreise sowie Regional Forstamt Niederrhein.

Die von Ihnen im Rahmen dieser Dienstleistung bzw. dieses Verwaltungsverfahrens erfassten personenbezogenen Daten werden für die Dauer von 5 Jahren nach Ablauf der Gültigkeit gespeichert.

### **Was sind personenbezogene Daten?**

Der Begriff der personenbezogenen Daten ist in Artikel 4 Ziffer 1 der DS-GVO definiert. Demnach handelt es sich um alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Darunter fallen beispielsweise Ihr Name, Ihre Anschrift, Ihre Telefonnummer oder Ihr Geburtsdatum.

### **Was bedeutet die Verarbeitung von Daten?**

Die Bedeutung der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich aus Artikel 4 Ziffer 2 DS-GVO. Danach ist die Bezeichnung „Verarbeitung“ ein umfassender Oberbegriff für sämtliche Verfahrensweisen im Umgang mit Daten. Hierzu zählen beispielsweise die Erhebung, die Speicherung, die Verwendung, die Übermittlung und die Löschung von personenbezogenen Daten.

### **Ihre Rechte nach der DS-GVO**

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Rechtsgrundlage hierfür sind die Artikel 15 bis 21 der DS-GVO und die Vorschriften des DSG NRW.

## **Verantwortliche Person im Sinne der DS-GVO:**

Kreis Kleve  
Der Landrat  
Nassauerallee 15 – 23  
47533 Kleve  
Telefon: 02821 85-0  
Telefax: 02821 85-500  
eMail: [info@kreis-kleve.de](mailto:info@kreis-kleve.de)  
Internet: [www.kreis-kleve.de](http://www.kreis-kleve.de)

Die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen bzw. Voraussetzungen werden durch den Datenschutzbeauftragten des Kreises Kleve überwacht. Den Datenschutzbeauftragten des Kreises Kleve erreichen Sie unter der eMail [datenschutzbeauftragter@kreis-kleve.de](mailto:datenschutzbeauftragter@kreis-kleve.de) oder telefonisch unter 02821 85-888.

Der Datenschutzbeauftragte ist nicht zuständig für datenschutzrechtliche Fragen in Bezug auf die Tätigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, anderer Behörden auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene oder privater Unternehmen und Vereine. Insofern wenden Sie sich bitte unmittelbar an die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten der betreffenden Stelle.

## **Datenschutzrechtliche Beschwerden über den Kreis Kleve richten Sie bitte an die**

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestr. 2 – 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211 38424-0  
Fax: 0211 38424-10  
eMail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de).